

menge Stroh ohne Samen mit 140 % bei Faserlein und Ölfaserlein und 125 % bei Hanf auf die vereinbarte Liefermenge Stroh mit Samen anzurechnen ist.

Stroh mit starkem Samenausfall (bis einschließlich zum Totalverlust an Samen), bei dem erkennbar ist, daß keine ordnungsgemäße Entsamung erfolgte, ist auf die Vertragserfüllung als Stroh mit Samen anzurechnen.

(3) Sämtliche über die vertragliche Menge hinaus erfaßten Vermehrungspartien dürfen als Stroh mit Samen geliefert werden.

(4) Bei Konsumpartien darf die vereinbarte Gesamtmenge Stroh mit Samen ohne Einverständnis des Bestellers vom Lieferer nicht überschritten werden.

(5) Der Lieferer ist berechtigt, bis 10 % der vertraglichen Gesamtmenge mehr oder weniger zu liefern, wenn im Vertrag zwischen dem Lieferer und dem Besteller der Zusatz „ca.“ vor der Mengenangabe vereinbart worden ist. Sofern dieser Prozentsatz überschritten wird, ist bei der Berechnung von Vertragsstrafe die Vertragsmenge zugrunde zu legen.

(6) Für Faserpflanzenstroh mit einer Minderqualität oder Ölleinstroh können besondere Liefermengen über die planmäßige Lieferauflage hinaus zwischen dem Lieferer und Besteller vereinbart werden.

§ 4

Vertragszeitraum und vertragliche Lieferfristen

(1) Die Verträge sind jeweils für ein Erntejahr abzuschließen.

(2) Für die Vereinbarung der Lieferfristen sind

- a) die im Einzugsplan festgelegten Termine;
- b) die in den gesetzlichen Erfassungsbestimmungen enthaltenen Erfassungstermine;
- c) die in den Richtlinien des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgegebenen besonderen Termine

maßgebend. Der Endtermin der Lieferungen ist nicht später als vier Wochen nach dem gesetzlichen Erfassungstermin festzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(3) Bei Vermehrungspartien (Stroh mit Samen) ist der Endlieferungstermin bei Faserlein und Ölfaserlein der 31. Oktober und bei Hanf der 31. Dezember.

(4) Lieferer und Besteller sind verpflichtet, alle Maßnahmen für eine termingerechte oder vorfristige Lieferung und Abnahme zu ergreifen. Die vorfristige Erfüllung der im Vertrag festgelegten Endtermine bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

/ § 5

Versandanschrift

(1) Die Versandanschrift ist im Vertrag zwischen dem Lieferer und dem Besteller zu vereinbaren.

(2) Ändert der Besteller im Laufe des Lieferzeitraumes die Versandanschrift, so ist der Lieferer verpflichtet, spätestens acht Werktage nach Eingang der neuen Disposition den Vertragsgegenstand an die neue Anschrift zu versenden.

§ 6

Verladung, Frachtkosten und Transportrisiko

(1) Faserpflanzenstroh mit Samen und entsamtes Faserpflanzenstroh sowie Röststroh sind getrennt zu verladen. Das gleiche gilt für die Arten Faserlein, Ölfaserlein und Hanf.

(2) Der Lieferer hat anzustreben, in einem Versandmittel nur zwei Güteklassen zu verladen. Die Güteklassen sind durch Zwischenlegen von auffallendem Papier, Zweigen usw. zu trennen.

(3) Bei Konsumpartien ist außerdem anzustreben, nur folgende Güteklassen in einem Waggon zu verladen:

- a) I—II
- b) III—IV
- c) V—VI

d) Unterklasse sowie minderwertige Partien und Ölleinstroh, sofern bei den beiden letzteren der Besteller seine Abnahmebereitschaft erklärt hat.

(4) Bei Faserpflanzenstroh mit Saatgut ist jeweils nur eine Sorte und Erntestufe in einem Versandmittel zu verladen.

(5) Zur ordnungsgemäßen Verladung gehört die Beachtung der Beförderungsvorschriften der Verkehrsträger. Die Planung und Anforderung des Transportraumes nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Prüfung des zur Beladung gestellten Transportraumes auf seine Beschaffenheit ist Sache des Lieferers.

(6) Sämtliche Lieferungen sind zu kennzeichnen durch:

- a) die einzelnen mit Anhängern versehenen Durchschnittsmuster aller im Transportmittel vorhandenen Partien. Die Durchschnittsmuster sind zusammengebunden der oberen Lage Faserpflanzenstroh beizufügen und besonders kenntlich zu machen;
- b) den Lieferschein (Waggonbegleitzettel), der die Angaben über Güteklasse, Gewicht, Abzüge, Sorte, Erntestufe und Art des Strohes (mit oder ohne Samen) enthält. Bei Vermehrungspartien (Stroh mit Samen) sind die Namen und Wohnorte der Erzeuger sowie das Ergebnis der Feldanerkennung anzugeben. Ein Exemplar des Lieferscheines wird im Briefumschlag dem Musterbündel beigelegt. Ein weiteres Exemplar wird, gegebenenfalls gleichzeitig mit den Wiegekarten, durch die Deutsche Post dem Besteller übersandt. Von jeder verladenen Partie bleibt ein mit Anhängern versehenes Durchschnittsmuster beim Lieferer. Dieser ist verpflichtet, das Muster vier Wochen aufzubewahren.

(7) Sofern der Lieferer den Lieferschein nicht dem Musterbündel, das der Lieferung beigegeben wird, beigelegt und auch aus den Anhängern der Musterbündel die Bewertung nicht ersichtlich ist, richtet sich die Bewertung nach § 8 Abs. 3 Buchst. b. Bei Vermehrungspartien hat er den Schaden, der dem Besteller bei der Entladung durch Vermischen des Saatgutes entsteht, zu tragen, sofern dem Musterbündel kein Lieferschein und keine Anhänger mit der Bezeichnung der Sorte und Erntestufe beigelegt wurde.

(8) Das Transportrisiko und die Frachtkosten gehen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Verkehrsträger zu Lasten des Bestellers.

(9) Als Empfangsstation gilt bei Eisenbahnladungen die vereinbarte Bahnstation des Bestellers, bei Kahnladungen der vereinbarte Empfangshafen, bei allen übrigen Transportmitteln die Entladestelle.